



## Beitragsordnung des TV Grantschen e.V. (Gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Nach § 6 der Vereinssatzung des TV Grantschen e.V., regelt die Beitragsordnung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Gebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

<b>Mitgliederart</b>	<b>Beitragshöhe</b>
Familienbeitrag	70 Euro
Erwachsene/r	40 Euro
Kind (bis 18. Lj.)	30 Euro
In Ausbildung befindliche Personen, Freiwilligendienstleistende über 18 J. bis 27 J. auf Antrag	befreit
Ehrenmitglieder	befreit
Mitglieder mit 50 jähriger Vereinszugehörigkeit	befreit

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Finanzreferenten vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Abbuchungsverfahren über EDV zum 30. Juni. Eine Rechnungsstellung ist nicht möglich. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens € 20 zu zahlen.

9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Finanzreferenten bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss des Vereinsrates Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.

11. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die der vorliegende Beitragsordnung zugrunde liegenden Beiträge wurden in Ihrer Höhe durch die Mitgliederversammlung nach § 9 Abs.3 am 30.06.2017 beschlossen. Die Beitragsordnung wurde in der hier vorliegenden Fassung im Rahmen des Vereinsrates vom 10.06.2016 nach § 11 Abs.3 der Satzung des TV Grantschen e.V. verabschiedet.

Grantschen, den 30.06.2017